

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Brandenburg an der Havel
(Stadtordnung)**

vom 16.10.2003 (ABl. Nr. 16 vom 20.10.2003),
geändert durch Verordnung vom 19.03.2013 (ABl. Nr. 08 vom 08.04.2013)

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zurzeit geltenden Fassung wird vom Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2003 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadtordnung gilt für den Bereich der Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel. Sie gilt nicht für die kommunalen Friedhöfe.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Brücken, Dämme, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, Bushaldebuchten, Rad- und Gehwege, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen (Anlagen) im Sinne dieser Verordnung sind alle im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung der Stadt Brandenburg an der Havel stehende und der Öffentlichkeit frei zugänglich gemachte Anlagen nebst deren baulichen Anlagen, wie z.B. Parks, Gärten und sonstige Grünanlagen, Waldungen, Gewässer und deren Ufer, Anpflanzungen in Verkehrsräumen, Kinderspielplätze, Badestellen, Liegewiesen, Freizeitsportanlagen, Brunnen, Springbrunnen, Plätze für Wertstoffbehälter, Gedenkstätten und Denkmäler oder ähnliche Einrichtungen.

**§ 3
Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus, z.B. durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen, durch Ablagern von Material, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten, durch Bekleben oder Anbringen von Gegenständen, ist untersagt. Hierzu zählen auch das Urinieren von Personen oder das Waschen von Fahrzeugen mit Ausnahme der Reinigung von Scheiben, Rückspiegeln, Scheinwerfern oder den Kennzeichen eines Fahrzeuges mit Klarwasser ohne Reinigungszusätze.
- (2) Hat jemand eine Straße oder Anlage - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Andernfalls ist die Stadt Brandenburg an der Havel berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

**§ 4
Tiere**

- (1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Tiere die Straße oder Anlage nicht beschädigen oder verunreinigen. Halter von Tieren bzw. Personen, die Tiere mit sich führen, sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z.B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.

- (3) Das Füttern wild lebender Tiere ist untersagt. Ausnahmen aus Gründen des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagd- und Weidwesens bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden.
- (5) Über die Festlegungen der Hundehalterverordnung in der jeweils geltenden Fassung hinaus besteht in der Jacobstraße von der Bauhofstraße bis zum Steintorturm, in der Steinstraße, in der Sankt-Annen-Straße, dem Neustädtischen Markt, dem Molkenmarkt, dem Mühlendamm, Sankt Petri, dem Burgweg, der Ritterstraße, dem Altstädtischen Markt, der Plauer Straße und dem Nicolaipplatz, sowie auf Parkplätzen und den Bahnhofsvorplätzen Leinenpflicht. Weiterhin besteht unabhängig von der vorstehend getroffenen Regelung im Umkreis von 50 Metern um Krankenhäuser, Kindereinrichtungen, Schulen, sportliche und kulturelle Einrichtungen sowie Kirchen Leinenpflicht.

§ 5

Benutzung von Anlagen

- (1) Das Befahren von Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Parken und Abstellen derselben in Anlagen ist verboten. Wege in Anlagen dürfen mit Kinderwagen, Inlineskatern, Rollern u.ä. Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern befahren werden, wobei Fußgänger hier den Vorrang haben.
- (2) Zum Schutz der Anlagen ist es untersagt,
 - a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile derselben abzuschneiden, abzubrechen oder umzuknicken,
 - b) Bäume zu erklettern,
 - c) Gegenstände an Bäumen anzubringen,
 - d) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte o.ä. zu versetzen, zu beschmutzen oder zu beschädigen,
 - e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zu beschädigen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 - f) in Anlagen zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen
 - g) Feuer anzuzünden, zu grillen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen.

§ 6

Benutzung der Kinderspielplätze

Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, ist nicht gestattet.

Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Altersgrenze festgelegt wurde. Begleitpersonen mit Kleinkindern können die Geräte gemeinsam nutzen. Nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens nach 22.00 Uhr, ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen nicht gestattet. Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln ist nicht gestattet.

§ 7

Eigentümergepflichten

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Grundstückseinfriedungen so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können. Insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken dürfen die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Viehweiden haben dafür zu sorgen, dass die Viehweiden so eingefriedet sind, dass Straßen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen, von Vieh nicht betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist. Sie müssen mindestens einen Meter von der Böschungsoberkante entfernt errichtet werden, sofern nach anderen Regelungen kein größerer Abstand einzuhalten ist.

§ 8 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Ausnahmen von den Regelungen dieser Stadtordnung gestattet werden.

§ 9 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen verunreinigt,
 2. § 3 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Beschädigungen oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 4. § 4 Abs. 2 kein geeignetes Material mit sich führt oder dieses nicht vorzeigt,
 5. § 4 Abs. 3 wild lebende Tiere füttert,
 6. § 4 Abs. 4 Tiere auf Kinderspielplätze mitnimmt,
 7. § 4 Abs. 5 Hunde in den bezeichneten Gebieten ohne Leine führt,
 8. § 5 Abs. 1 Satz 1 Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern befährt oder diese parkt oder abstellt,
 9. § 5 Abs. 2 a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile derselben abschneidet, abbricht oder umknickt,
 10. § 5 Abs. 2 b) Bäume erklettert,
 11. § 5 Abs. 2 c) Gegenstände an Bäumen anbringt,
 12. § 5 Abs. 2 d) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte o.ä. versetzt, beschmutzt oder beschädigt
 13. § 5 Abs. 2 e) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beschädigt, beseitigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet,
 14. § 5 Abs. 2 f) in Anlagen nächtigt, Zelte aufstellt oder benutzt,
 15. § 5 Abs. 2 g) Feuer anzündet oder grillt,
 16. § 6 Satz 1 Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen befährt,
 17. § 6 Satz 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Geräte über die erlaubte Altersgrenze hinaus benutzt,
 18. § 6 Satz 4 sich auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr aufhält,
 19. § 6 Satz 5 auf Kinderspielplätzen Alkohol oder berauschende Mittel konsumiert,
 20. § 7 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen so herstellt oder unterhält, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen nicht ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können,
 21. § 7 Abs. 2 Viehweiden so einfriedet, dass Straßen und Anlagen von Vieh betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können oder Viehweiden so einfriedet, dass ein Ausbrechen der Tiere möglich ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Durch eine Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Stadtordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Brandenburg an der Havel sowie zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen (Straßen- und Anlagenordnung) vom 26.10.94 (veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 29 v. 09.12.94, S. 488) außer Kraft.